



Landeswohlfahrtsverband Hessen  
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 · 34117 Kassel

An alle Träger, deren Einrichtungen vom LWV Hessen mit Leistungsberechtigten nach den §§ 53 ff. und 67 ff. SGB XII stationär belegt werden

## im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

## im Lande Hessen

## Der Verwaltungsausschuss

### Steuerung für den Überörtlichen Sozialhilfeträger

Datum	22. Nov. 2006
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2474
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.02 - 206.006
Rundschr.	Entlassungsvorbereitungen.doc

## Rundschreiben 20 Nr. 8/2006

**Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitungen von Leistungsberechtigten aus stationären Maßnahmen nach den §§ 53 ff. und 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Ausbildungsbeihilfen -**

### I. Allgemeine Vorbemerkungen

#### I.1 Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

In Fällen, in denen der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab 01.01.2007 im Rahmen von § 97 Absatz 2, 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit § 2 Hessisches Ausführungsgesetz (HAG/SGB XII; bis 31.12.2006: § 100 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz) Sozialhilfe nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen erbringt, umfasst die sachliche Zuständigkeit für die stationäre Leistung nach § 97 Absatz 4 SGB XII auch alle anderen Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind. Hierzu gehört auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die erforderlich ist, um die Entlassung aus einer erfolgreich abgeschlossenen stationären Maßnahme vorzubereiten.

Der LWV Hessen bewilligt diese Leistungen im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für stationär betreute Leistungsberechtigte nur, wenn entsprechender Bedarf besteht

-2-

2



und dem LWV Hessen der Bedarf rechtzeitig vor der Entlassung bekannt geworden ist.

Nach Beendigung der stationären Leistung ist die Bewilligung einer Ausstattungsbeihilfe durch den LWV Hessen nicht mehr möglich.

Gleiches gilt, wenn vollstationäre **Leistungen gemäß § 67 ff. SGB XII im Rahmen der Delegation durch örtliche Träger der Sozialhilfe** bewilligt werden (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kap. 8 SGB XII). Die Leistungen sind in diesen Fällen vor Entlassung aus der Einrichtung beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

## **I.2 Leistungsberechtigte mit Anspruch auf SGB II -Leistungen**

Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Rundschreiben haben Personen, die nach der Entlassung Anspruch auf SGB II -Leistungen haben können:

Dieser Personenkreis hat grundsätzlich einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II).

Dies gilt auch für Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Maklergebühren und Mietkautionen nach § 22 Abs. 3 SGB II, sowie die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Für diese Leistungsberechtigten ist frühzeitig ein entsprechender Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zuzüglich der Leistungen zur Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie sonstiger Bedarfe beim zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (ARGE oder optierende Kommune) zu stellen.

Nach der zum 01.04. 2006 in Kraft getretenen gesetzlichen Ergänzung in § 22 Abs. 2a SGB II **haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor Bezug einer eigenen Wohnung** (z.B. auch im Rahmen des Betreuten Wohnens) **die Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers** (SGB II –Trägers) **einzuholen.**

Soweit vor Ort im Zusammenhang mit der Bewilligung von SGB II-Leistungen Probleme auftreten, die zu einer Verzögerung der Entlassung führen, ist die zuständige einzelfallbearbeitende Stelle beim LWV Hessen, bzw. im Rahmen der Delegation der örtliche Sozialhilfeträger, hierüber mit dem Ziel einer raschen Klärung zu informieren.

## **II. Leistungsumfang und Erläuterungen**

Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitungen können folgendes beinhalten:

-3-

1. Kosten für die Beschaffung der Unterkunft
2. Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten
3. Monatsmiete und Mietnebenkosten für den Entlassungsmonat
4. Beihilfe zu den Kosten der Wohnungsrenovierung
5. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar
6. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat.

Die Beihilfen zu den Kosten der Wohnungsrenovierung, zur Beschaffung von Mobiliar und Hausrat werden in Form von Pauschalbeträgen bewilligt. Bei Feststellung können im begründeten Einzelfall auch von den Pauschalen abweichende Beträge bewilligt werden.

### Zu 1.: Kosten für die Beschaffung der Unterkunft

- 1.1 Anerkannt werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen (Annoncen, Fahrtkosten anl. Wohnungsbesichtigung o.ä.).
- 1.2 Eine Übernahme von Maklergebühren ist nur möglich, wenn entsprechender Wohnraum ohne Einschaltung eines Maklers nicht angemietet werden kann und diese in vergleichbaren Fällen auch vom zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.  
Die Kostenübernahme von **Maklergebühren** ist **vor Beauftragung** mit einer entsprechenden Begründung **zu beantragen**.

### Zu 2. Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten

- 2.1 Die Kosten für eine Kautions können bis zur Höhe von drei Monatsmieten ohne Nebenkosten übernommen werden (§ 550 b BGB). Die Leistung wird als Darlehen erbracht.  
Nach Ablauf von zwölf Monaten nach Einzug in die Wohnung ist zu prüfen, in welcher Weise eine Rückzahlung des Darlehens erfolgen kann, bzw. ob das Darlehen in eine Beihilfe umzuwandeln ist.
- 2.2 Die Kautions kann nur dann bewilligt werden, wenn sie zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem der/ die Leistungsberechtigte sich noch in der stationären Betreuung befindet. Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag oder einer separaten Kautionsvereinbarung.
- 2.3 Sofern ausdrücklich kein Fälligkeitsdatum vereinbart wurde, ist von der Fälligkeit der Kautions bei Vertragsabschluss auszugehen.

### Zu 3. Monatsmiete einschl. Mietnebenkosten

3.1 Für den Monat in dem das Mietverhältnis beginnt, (Entlassungsmonat), kann die ortsübliche angemessene Miete (einschließlich Nebenkosten) übernommen werden, wenn die Miete zu einem Zeitpunkt fällig wird, zu dem der Leistungsberechtigte sich noch in der stationären Betreuung befindet.

Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag.

Enthält der Mietvertrag keine Angaben zur Fälligkeit der Miete, gilt die gesetzliche Fälligkeit nach § 556 b BGB, wonach eine Monatsmiete zu Beginn, spätestens am dritten Werktag des Monats zu entrichten ist.

Die Miete kann nicht übernommen werden, wenn die Fälligkeit erst nach der Entlassung aus der stationären Betreuung eintritt.

Sofern absehbar ist, dass die Miete zukünftig vom örtlichen Sozialhilfeträger als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu übernehmen ist, ist eine Bescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass sich der örtliche Sozialhilfeträger grundsätzlich bereit erklärt, zukünftig die Miete zu übernehmen.

#### Zu 4. Beihilfe zu den Kosten der Wohnungsrenovierung

Die Beihilfe kann im begründeten Einzelfall, wenn nur eine renovierungsbedürftige Wohnung zur Verfügung steht, als **Pauschale in Höhe von 180,00 €** als Leistung zur Selbsthilfe (z. B. für Streich- und Tapeziermaterial) bewilligt werden. Die Beihilfe kann nur im Rahmen des erstmaligen Bezugs einer Wohnung bewilligt werden. Sie wird nicht bewilligt, wenn die Wohnung in renoviertem Zustand bezogen wird.

Sofern eine Renovierung in Selbsthilfe nicht erfolgen kann, ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### Zu 5. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar

5.1 Die Beihilfe wird als **Pauschale in Höhe von 562,00€** bewilligt.

Der Pauschalbetrag wurde auf der Basis eines Bedarfsmengenschemas (Anlage 1) für die notwendige Ausstattung und unter Zugrundelegung von Durchschnittspreisen ermittelt. Die im Bedarfsmengenschema aufgeführten Gegenstände sind aus der bewilligten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Das Bedarfsmengenschema ist von der nachfragenden Person in der Einrichtung einzusehen und die Einsichtnahme schriftlich im Antrag zu bestätigen.

gen. Die Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar beschränkt sich auf die Erstausrüstung einer Wohnung im Sinne einer Grundausrüstung. Sie beinhaltet keinen Anspruch auf eine Komplettausstattung.

Nach Möglichkeit ist der Bedarf vorrangig durch die Anschaffung günstiger zu erwerbender gut erhaltener gebrauchter Möbel abzudecken.

Notwendige Transportkosten können nur im begründeten Einzelfall übernommen werden.

5.2 Die Pauschale kann anteilig gekürzt werden, wenn die nachfragende Person bereits entsprechendes Mobiliar besitzt oder die Möbel günstiger beschafft werden können.

5.3 Die Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn eine möblierte Wohnung oder ein möbliertes Zimmer bezogen wird.

#### **Zu 6. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat**

Die Beihilfe wird als **Pauschale in Höhe von 435,00 €** bewilligt. Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsmengenschema ist als Anlage 2 beigefügt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 5.1 bis 5.3 entsprechend.

### **III. Verfahren**

#### **Zu 1. Antragstellung**

Anträge auf Bewilligung der vorgenannten Leistungen sind rechtzeitig vor Beendigung der stationären Maßnahme der einzelfallbearbeitenden Stelle des LWV Hessen (Regionalverwaltungen Kassel, Wiesbaden, Darmstadt) oder dem örtlichen Sozialhilfeträger zu stellen. Bei Antragstellung ist der in der Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Einrichtung gibt die auf dem Vordruck vorgesehene Erklärung ab und leitet den Antrag weiter.

#### **Zu 2. Bewilligung**

Der/ die Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid des LWV Hessen über die bewilligten Leistungen. Eine Durchschrift des Bescheides geht der Einrichtung zu.

#### **Zu 3. Auszahlung der Leistungen**

Die Leistungen werden der/ dem Leistungsberechtigten von der Einrichtung ausgezahlt.

**IV. In-Kraft-Treten**

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für alle Einzelfälle, in denen Entlassungen anstehen. Unser Rundschreiben 20 Nr.15/2004 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line and a small flourish at the end.

(Daume)

Liga der Freien Wohlfahrtsverbände  
-Geschäftsstelle-

sowie alle Mitgliedsverbände

Hessischer Städtetag  
-Geschäftsstelle-  
Frankfurter Straße 10

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
-Geschäftsstelle-  
z.Hd. Herrn Rost  
Gertrud-Bäumer-Straße 28

65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium  
z.Hd. Herrn Hörauf  
Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

**Bedarfsmengenschema für die Erstausrüstung mit Mobiliar**

1 Polsterbett mit Bettkasten	128,00 €
1 Küchenschrank	61,00 €
1 Schrank	77,00 €
1 Wohnzimmertisch	61,00 €
1 Küchentisch	41,00 €
4 Stühle	61,00 €
1 Kochplatte/ E-Herd	56,00 €
1 Kühlschrank	51,00 €
Wandspiegel	<u>26,00 €</u>
	<u>562,00 €</u>

**Bedarfsmengenschema für die Erstausrüstung mit Hausrat**

1 Bratpfanne	
2 Töpfe	
1 Sieb	
1 Schneidbrett	
1 Dosenöffner	
1 Kaffeefilter	
1 Kochlöffel	
<u>1 Reibe / Hobel</u>	31,00 €
4 x Besteck	
4 x Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessertteller)	
4 Gläser	
1 Kaffeekanne	
1 Schöpfkelle	
<u>3 Schüsseln</u>	54,00 €
1 Aufnehmer	
1 Besen mit Stiel	
1 Handfeger	
1 Kehrblech	
1 Abfalleimer	
1 Plastikeimer	
2 Spülschüsseln	
<u>1 Toilettenbürste</u>	18,00 €
1 Badetuch	
4 Handtücher	
4 Geschirrtücher	
2 Fußmatten	
1 Bügeleisen	
1 Bügelbrett	
1 Spültuch	
1 Wäschekorb	
<u>1 Wäscheständer</u>	82,00 €
2 Garnituren Bettwäsche	
1 Oberbett mit Kissen	
5 Garderobenhaken	
Gardinen oder Rollos	
4 Lampen	
<u>1 Transistor-Radio</u>	<u>250,00 €</u>
	<u>435,00 €</u>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Leistungen aus Anlass der Entlassung aus stationärer Hilfe

Az.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Entlassung aus der stationären Hilfe ist zum \_\_\_\_\_ geplant.

Ich beabsichtige,

eine Wohnung                       ein Zimmer

möbliert                                 unmöbliert

zu beziehen.

Die Miete beträgt \_\_\_\_\_ € monatlich zuzüglich Nebenkosten in Höhe von  
\_\_\_\_\_ € für \_\_\_\_\_ qm Wohnfläche.

Mietvertraglich ist vorgesehen, den Wohnraum bei

Einzug

Auszug

zu renovieren (Kopie des Mietvertrages liegt bei / wird nachgereicht).

Zur Beschaffung und Ausstattung der Unterkunft beantrage ich folgende Leistungen:

Übernahme der Kosten für Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ €

Beihilfen zu den Kosten

der Renovierung

der Beschaffung von Mobiliar

der Beschaffung von Hausrat

An Hausrat / Möbeln besitze ich:

---

---

---

---

---

Ich bestätige, von dem Bedarfsmengenschema für Ausstattung mit Mobiliar / Hausrat Kenntnis genommen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Bestätigung der Einrichtung**

von dem Antrag des / der \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,  
haben wir Kenntnis genommen.

Es wird bestätigt, dass wir keine Kenntnis von Tatsachen haben, die in Widerspruch zu den Angaben stehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel